

Es gilt das gesprochene Wort!

Mitgliederversammlung
des Erdölbevorratungsverbandes, Hamburg,
am 28. November 2024

Ausführungen von Herrn **Volker Ebeling**,
Vorsitzender des Beirates

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des gesamten Beirates und der Mitglieder des Vorstandes heiÙe ich Sie zur heutigen 47. Mitgliederversammlung des Erdölbevorratungsverbandes sehr herzlich willkommen.

Ich begrüÙe die heute in den Räumen des Steigenberger Hotel Hamburg erschienenen Damen und Herren der Mitgliedsunternehmen, die Vertreterinnen und Vertreter der Lagerhalterunternehmen, der Wirtschaftsverbände, der Rechtsanwaltskanzlei, des Versicherungsmaklers, der Banken sowie der Medien und alle übrigen Teilnehmenden und Gäste.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme, mit dem Sie Ihr Interesse an unserer Arbeit bekunden.

BegrüÙen möchte ich ebenfalls die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EBV und die Geschäftsführung der EBV-Tochtergesellschaft Nord-West Kavernengesellschaft mbH.

Zunächst möchte ich die notwendigen Formalien ansprechen:

Wie in den vorherigen Mitgliederversammlungen auch werden wir die Wortbeiträge wieder auf Tonträger aufzeichnen. Erfolgen keine Widersprüche gegen das Versammlungsprotokoll, werden wir die Aufzeichnungen nach sechs Monaten löschen. Bitte nennen Sie freundlicherweise Ihren Namen und Ihr Mitgliedsunternehmen, wenn Sie sich zu Wort melden.

Der Einladung vom 26. September 2024 war der Geschäftsbericht des Erdölbevorratungsverbandes für das Geschäftsjahr 2023/2024 beigelegt.

Der Jahresabschluss des Erdölbevorratungsverbandes zum 31. März 2024, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, dem Anhang und der Kapitalflussrechnung, sowie der Lagebericht sind in dem Ihnen übersandten Geschäftsbericht enthalten. Weiter umfasst dieser Geschäftsbericht auch den Bericht des Beirates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses.

Außerdem wurde zusätzlich eine öffentliche Ladung zur heutigen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung am 17. Oktober 2024 elektronisch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Damit ist die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des Erdölbevorratungsgesetzes form- und fristgerecht erfolgt.

Herr Notar Dr. Beil vom Notariat Bergstraße aus Hamburg wird den Ablauf der Mitgliederversammlung verfolgen und das offizielle Sitzungsprotokoll führen, das dann später allen Mitgliedsunternehmen zugesandt werden wird.

Zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 30. November 2023 gab es keine Einsprüche oder Änderungswünsche.

Ich werde Ihnen gleich die Präsenz mitteilen, die vor jeder Abstimmung erneut festgestellt werden muss. Zum Abstimmungsbereich gehört nur dieser Saal. Diejenigen unter Ihnen, die das Stimmrecht für das jeweilige Mitgliedsunternehmen ausüben und die Stimmkarten in den Händen halten, bitten wir, den Saal während der Mitgliederversammlung möglichst nicht zu verlassen. Falls Sie den Saal doch verlassen müssen, helfen Sie uns bitte bei der Feststellung der Präsenz, indem Sie Ihre Stimmkarte bzw. Ihre Stimmkarten, falls Sie auch andere Mitgliedsunternehmen vertreten, an der Eingangskontrolle abgeben. Sie erhalten Ihre Stimmkarten zurück, sobald Sie den Saal wieder betreten.

Soweit die notwendigen Formalitäten.

Der Ihnen vorliegende schriftliche Bericht über das Geschäftsjahr 2023/2024 informiert Sie detailliert über das zurückliegende Geschäftsjahr. Über wichtige Schwerpunkte und Einzelheiten werden Ihnen später die beiden Vorstandsmitglieder des EBV berichten.

Nach den Bestimmungen des Erdölbevorratungsgesetzes obliegt es der Mitgliederversammlung, den Jahresabschluss über das zurückliegende Geschäftsjahr festzustellen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen hat der Beirat eine diesbezügliche Beschlussfassung

vorbereitet und Ihnen einen Beschlussvorschlag unterbreitet. Unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt werden wir Ihnen diesen zur Abstimmung vorstellen.

Der Beirat hat sich seit der Mitgliederversammlung 2023 unter anderem in vier Beiratssitzungen davon überzeugt, dass der EBV auch im vergangenen Geschäftsjahr seine Aufgabe zuverlässig und effizient wahrgenommen hat.

In diesen Sitzungen befasste der Beirat sich vor allem mit Fragen der Bestandshaltung, und hier insbesondere mit der Vorratspflicht und Deckung sowie der unterirdischen Lagerung und der Tankraumbeschaffung. Weiter beschäftigte sich der Beirat mit den Lagereinrichtungen inklusive der Herstellung der Kaverne K 804 im Kavernenspeicher Wilhelmshaven-Rüstringen, mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds, der Verlängerung der Berufung von Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses und des Bevorratungsausschusses, dem Risikomanagement, der Feststellung des Wirtschaftsplans 2023/2024 einschließlich des Beitragssatzes ab dem 1. April 2024 sowie mit dem Jahresabschluss und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers.

Darüber hinaus haben Herr Anspach als stellvertretender Beiratsvorsitzender und ich in mehreren Terminen mit dem Vorstand das laufende Geschehen verfolgt. Für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich den Mitgliedern des Vorstandes sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des EBV und der NWKG im Namen des Beirates danken.

Der EBV hat die Vorratspflicht wiederum in vollem Umfang erfüllt. Zum Ende des Geschäftsjahres am 31. März 2024 waren die Bestände um 4,8 Prozent höher als gesetzlich vorgeschrieben.

Die Finanzsituation des EBV hat sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023/2024 weiterhin zufriedenstellend entwickelt. Während die Ertragslage durch den Rückgang der Mitgliedsbeiträge geschwächt ist, konnte der Abbau der Kapitalmarktschulden in der Folge des Vorratsabbaus fortgesetzt und die Liquiditätsslage gestärkt werden. Insbesondere war die Finanzierung des Verbandes jederzeit sichergestellt und alle Zinszahlungen konnten auch angesichts der neuen Kapitalmarktsituation fristgerecht geleistet werden. Darauf wird der Vorstand nachher noch näher eingehen.

Der mit dem Inkrafttreten des seinerzeit neugefassten Erdölbevorratungsgesetzes zum 1. April 2012 eingeführte einheitliche Beitragssatz für Ottokraftstoffe, Dieselkraftstoff, Heizöl EL und Flugturbinenkraftstoff Jet A-1 blieb mit 3,56 Euro je Tonne im zurückliegenden Geschäftsjahr konstant und auch bis heute unverändert.

Meine Damen und Herren,

soviel von meiner Seite zu den EBV-Aktivitäten als solchen im Geschäftsjahr 2023/2024. Ich würde nun gerne **einige persönliche Gedanken** zum zurückliegenden Geschäftsjahr teilen, zu unserer Branche im Allgemeinen sowie zum Umfeld des Erdölbevorratungsverbandes, auch im Hinblick auf die Energiewende.

Nach Jahren starker Marktturbulenzen verlief das zurückliegende Geschäftsjahr für den Erdölbevorratungsverband vergleichsweise ruhiger. Akute Versorgungskrisen sind nicht eingetreten. Die Folgen des andauernden Kriegs in der Ukraine bestehen fort, insbesondere der

sanktionsbedingte Wegfall russischer Öl-Importe und die damit verbundene strukturelle Umstellung der Versorgungswege, was aber mittlerweile, gesamt gesehen, gut funktioniert.

Große Sorgen in unserer Branche bereiten dagegen die unsicherer Konjunkturlage und Anzeichen einer fortschreitenden De-Industrialisierung, mit unmittelbaren Folgen auf bestehende Liefer- und Wertschöpfungsketten innerhalb der sehr eng verzahnten Deutschen Wirtschaft. Dies ist sehr offensichtlich in der Automobilindustrie erkennbar, aber ebenso in der Grundstoffindustrie. Damit betrifft es unmittelbar auch die deutsche Raffineriewirtschaft. Ein Rückbau von Kapazitäten ist hier bereits angekündigt. Die Lage ist angespannt, ohne direkt von Domino-Effekten sprechen zu wollen. Auch der EBV muss diese Entwicklung bei seinen Überlegungen zur Bevorratung im Auge haben.

Daneben treten andere Themen in den Vordergrund, die uns gleichwohl in den vergangenen Jahren auch schon begleitet und beschäftigt haben.

Dazu zählen insbesondere Veränderungen im Zusammenhang mit dem Ausbau nachhaltiger, emissionsarmer Energien zur Ablösung fossiler Kraft- und Brennstoffe. Kurz gesagt: Das Thema Energiewende.

Die Transformation der Energielandschaft ist offensichtlich nicht nur ein Thema für Politik, Wirtschaft und Umwelt, sondern beschäftigt auch den Erdölbevorratungsverband und seine Gremien.

Das Erdölbevorratungsgesetz wurde im Jahr 1978 verabschiedet, also vor mittlerweile 46 Jahren. Es überrascht daher kaum, dass dieses Gesetz den Begriff Energiewende nicht enthält und ein fundamentaler Umbau der Energiewirtschaft nicht berücksichtigt wurde. Das Gesetz beruht auf der Annahme, dass unser strategischer Bevorratungsbedarf im Kern auf Erdöl und Erdölzeugnissen basiert und entsprechend ist die Aufgabe des EBV genau definiert. Der Name ist ganz klar Programm!

Das ist auch grundsätzlich heute weitgehend unproblematisch. Wir können uns darauf verlassen, dass die bestehende strategische Bevorratung ihren Zweck erfüllt. Speicherbarkeit in vorhandener Infrastruktur, Transportfähigkeit, ständige regionale Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit konventioneller flüssiger Energieträger erlauben hohe Flexibilität für den Krisenbedarf.

Perspektivisch ergeben sich aber unbeantwortete Fragestellungen bei der Krisenbevorratung, in Bezug auf die voraussichtlich wachsenden neuen Energieträger und inwiefern die bestehende Bevorratung auch zur Absicherung dieser Energieträger dienen soll und nutzbar gemacht werden kann.

Absatzprognosen verweisen darauf, dass die vom EBV heute bevorrateten konventionellen Energieträger - Rohöl, Benzin, Diesel und Heizöl perspektivisch nachfrageseitig rückläufig sind. Einzige Ausnahme bislang sind Flugkraftstoffe.

Mittelfristig bis langfristig – ca. 2040, nach heutiger Einschätzung - steht eine Halbierung dieser Bedarfe in Aussicht. Der Energiebedarf insgesamt wird dagegen kaum oder gar nicht abnehmen. Andere Energieträger, insbesondere erneuerbarer Strom und Wasserstoff sind

vorgesehen, diese Lücke zu schließen, werden jedoch bislang nicht zentral strategisch abgesichert oder für Krisen vorgehalten, sofern eine Bestandshaltung überhaupt möglich ist.

Daraus ergibt sich eine ganze Reihe von Fragen, mit denen wir uns an geeigneter Stelle in der Gesellschaft in naher Zukunft auseinandersetzen sollten. Die Wichtigkeit einer effektiven Krisen-Energiebevorratung ist unstrittig.

Neue Energieträger benötigen Berücksichtigung.

Ohne dieses umfangreiche Thema ausweiten zu wollen, lassen Sie mich feststellen:

1. Angesichts der Energiewende stehen wir vor erheblichen Herausforderungen im Umfeld der strategischen Bevorratung.
2. Der EBV ist, Stand heute, gut aufgestellt bei der Krisenbevorratung und wird auch international als vorbildliche Institution hierfür angesehen.
3. Das System hat sich im Umgang mit flüssigen Energieträgern vielfach bewährt.
4. Mit dem Rückgang des Mineralölbedarfs entsteht systematisch eine strategische Bevorratungs-Lücke, relativ zum Energiebedarf.
5. Das Bevorratungsmodell sollte perspektivisch überdacht werden, damit auch zukünftig eine verlässliche Energie-Krisenvorsorge gewährleistet ist.

Der EBV kann und sollte einen wichtigen Beitrag bei diesen Veränderungsprozessen leisten.

Insbesondere besteht großes Potential bei der Wasserstofflagerung in den Kavernenspeichern des EBV. Zur Nachnutzung aber auch zur erweiterten Nutzung.

Die tatsächliche Entwicklung der Energiewende bleibt genau zu beobachten und der Gesetzgeber ist gut beraten, den Rahmen der Krisenbevorratung für die Zukunft zu überdenken und vorausschauend anzupassen.

Ich bin zuversichtlich, dass das gelingen kann und dem EBV hierbei auch zukünftig eine wichtige Rolle zukommen kann und zukommen wird.

Nach diesen Überlegungen möchte ich nun Ihre Aufmerksamkeit auf die heute anstehenden Personalentscheidungen lenken.

Zunächst möchte ich in Erinnerung rufen, dass Herr Dr. Sommer nach 13-jähriger erfolgreicher Arbeit als Vorstandsmitglied zum 1. Oktober 2024 seine Tätigkeit beendet hat. Namens des Beirates spreche ich Herrn Dr. Sommer Dank und Anerkennung für seine Verdienste um den Erdölbevorratungsverband aus und wünsche seinem Nachfolger Herrn Dr. Hartung weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

Sodann komme ich zur heute anstehenden Neuwahl eines zu wählenden Mitglieds des Beirates.

Gemäß § 18 Abs. 8 Erdölbevorratungsgesetz ist in dieser Mitgliederversammlung ein Mitglied des Beirats neu zu wählen, da ein gewähltes Mitglied des Beirats sein Amt niedergelegt hat und aus dem Beirat ausscheidet. Für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ist in dieser Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Das neue Beiratsmitglied

soll aus dem gleichen Mitgliederkreis gewählt werden, dem das ausgeschiedene Mitglied angehört hat.

Das ausscheidende Mitglied wurde auf Vorschlag des Wirtschaftsverbandes Fuels und Energie e. V. (en2x) aus dem Kreis solcher Mitgliedsunternehmen gewählt, die im Geltungsbereich des Erdölbevorratungsgesetzes in Raffineriebetrieben beitragspflichtige Erdölerzeugnisse herstellen oder die unter dem beherrschenden Einfluss eines solchen Herstellers stehen oder auf ihn einen solchen Einfluss auszuüben vermögen.

Wie vorgesehen und üblich liegt Ihnen für die heutige Wahl ein Personalvorschlag des Wirtschaftsverbandes Fuels und Energie e. V. (en2x) vor.

Ich danke dem Wirtschaftsverband Fuels und Energie e. V. (en2x) für den Personalvorschlag. Ohne der Wahl vorgreifen zu wollen bin ich sicher, dass der EBV auch in dem neu zusammengesetzten Beirat wieder eine kompetente und neutrale Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat.

Bevor ich nun an die Mitglieder des Vorstandes für ihren Jahresbericht übergebe, möchte ich Frau Dr. Annette Flormann-Pfaff, als ausgeschiedenem Beiratsmitglied für ihr langjähriges Engagement danken. Frau Dr. Flormann-Pfaff ist zum 30. August 2024 aus dem Beirat ausgeschieden.

Ferner möchte ich Sie darüber informieren, dass Frau Ministerialdirigentin Ursula Borak vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitgeteilt hat, dass sie zum Ende des 1. Quartals 2025 aus dem Beirat des Erdölbevorratungsverbands ausscheiden wird.

Meine Damen und Herren, ich möchte nunmehr den Vorstand bitten – zunächst Frau Timm und dann Herrn Dr. Hartung –, über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!